

04.07.96

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

„Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 6 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem von Auwäldern, zu erwarten ist“.

Begründung:

Die Erhöhung der Hochwassergefahr und die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen sind beide Ausdruck einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Aus Gründen der Gleichbehandlung können sie daher nur unter denselben Voraussetzungen zur Versagung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung führen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls liegt aber nicht vor, wenn die Zerstörung von Auwäldern - z. B. durch Ersatzpflanzungen an anderer Stelle oder Ausgleichszahlungen - ausgeglichen werden kann. Deshalb ist die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nur dann als Versagungsgrund anzuerkennen, wenn es sich um eine nicht ausgleichbare Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen handelt.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946